

HVBG-Info 31/1989 vom 07.12.1989, S. 2552 - 2561, DOK 472/017-BSG

Zur Frage der Gewährung von RV-Witwerrente für Versicherungsfälle vor dem 01.01.1986 - BSG-Urteil vom 02.08.1989 - 1 RA 71/87

Zur Frage der Gewährung von Witwerrente gemäß § 43 Abs. 1 AVG (vergleichbar mit § 593 RVO) für Versicherungsfälle vor dem 01.01.1986;

hier: BSG-Urteil vom 02.08.1989 - 1 RA 71/87 - Das BSG hat mit Urteil vom 02.08.1989 - 1 RA 71/87 - folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

Letzter wirtschaftlicher Dauerzustand - Vorstufe des Todes:

- 1. Lediglich dann, wenn sich im Einzelfall die Erkrankung als "Vorstufe des Todes" darstellt, d.h. der ursächliche Zusammenhang zwischen ihr und dem Tode der Versicherten besonders deutlich und der zeitliche Zusammenhang in dem Sinne eng ist, daß von der ersten Auswirkung der Krankheit bis zum Ableben der Versicherten eine verhältnismäßig kurze Zeit vergangen ist, kann es unbillig sein, die durch die Erkrankung herbeigeführte dauernde Verschlechterung der Unterhaltslage zum Prüfungsmaßstab für die Frage der überwiegenden Unterhaltsleistung zu nehmen. Dann ist die Zeit der Erkrankung außer Betracht zu lassen und stattdessen der Zeitpunkt ihres Beginns maßgebend für das Ende des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes (vgl. BSG vom 24.04.1980 1 RA 3/79 = SozR 2200 § 1266 Nr. 15 S. 59f. = VB 183/80).
- 2. Hingegen kann, wenn eine Krankheit als Gesamtgeschehen über einen längeren Zeitraum hinweg verläuft und sie deswegen in die Bestimmung des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes einzubeziehen ist, davon eine einzelne Verlaufsphase dieser Krankheit nicht ausgenommen werden, selbst wenn sie, für sich allein betrachtet, nur eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne
- 3. Letzter wirtschaftlicher Dauerzustand ist grundsätzlich der letzte Zustand vor dem Tode der Versicherten; er kann nicht auf einen früheren Lebensabschnitt der Eheleute verlegt werden. Ein dadurch etwa bedingtes unbilliges Ergebnis liegt an der Zufälligkeit des Eintritts des Todes der Versicherten als des Ereignisses, welches als Versicherungsfall Leistungsansprüche auszulösen vermag, und kann nichts daran ändern, daß sich in § 43 Abs. 1 AVG a.F. (= § 1266 Abs. 1 RVO a.F.) ebenso wie in anderen, einen Rentenanspruch begründenden Vorschriften der Leistungsanspruch nach den im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestehenden tatsächlichen Verhältnissen und geltenden Rechtsvorschriften richtet.